



Artikel 50b Absatz 1

Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen gemäss Artikel 29^{quinquies} Absatz 4 Buchstabe b AHVG nur Einkommen, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind. Von diesem Grundsatz wurde aufgrund des bisherigen gesetzlichen Vorbehalts abgewichen, wenn Versicherungslücken durch Jugend- oder Zusatzjahre bzw. Zeiten im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls aufgefüllt werden konnten. Nach der Streichung dieses Vorbehalts sind somit Einkommen eines Ehegatten für jene Zeiten nicht mehr zu teilen, in denen der andere Ehegatte eine Versicherungslücke aufweist, diese aber durch Ersatzzeiten geschlossen werden können. Anzuwenden ist diese Neuerung sowohl beim Splitting im Scheidungsfall als auch bei der Rentenberechnung. Mit der Streichung dieses Vorbehalts auf Gesetzesstufe fallen auch die diesbezüglichen Präzisierungen (Satz 2 und 3) in der Verordnung weg.